

Satzung Schwimmfreunde Hegnach 1974 e.V.

Satzung der Schwimmfreunde Hegnach 1974 e.V. vom 11. April 1986 mit Änderungen vom 13. März 1992 (Jugendordnung) und Änderungen vom 23. März 2000.

Hervorgegangen aus dem Förderverein Schwimmhalle Hegnach e.V.

Teil I - Allgemeine Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Schwimmfreunde Hegnach 1974 e.V.**“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen und hat seinen Sitz in Waiblingen-Hegnach.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Besonderen des Schwimmsports. Ziel ist es, die Gesundheit und Kraft seiner Mitglieder zu fördern, durch die Veranstaltung von Wettkämpfen bzw. Teilnahme an solchen soll der sportliche Eifer der Mitglieder angeregt und Außenstehende, besonders die Jugend, für den Schwimmsport begeistert werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat bedarf zur Aufnahme der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahme von passiven Mitgliedern ist zulässig.

§ 4 - Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind von den Mitgliedern halbjährlich im Voraus zu entrichten.
3. Über Stundung oder Beitragsnachlass entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 5 - Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendvertreter
 - f) dem technischer Leiter
2. Der 1. oder 2. Vorsitzende kann zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertreten.
3. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
4. Der Vorstand beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten sowie die Satzung nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorsieht mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 - Austritt und Ausschluss

1. Der freiwillige Austritt ist jederzeit zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden
 - a) wenn es seinen Beitrag trotz Mahnung drei Monate nicht gezahlt hat;
 - b) wenn es sich eine unehrenhafte Haltung zuschulden kommen ließ.

§ 8 - Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer prüfen jährlich die Kasse und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung im Hegnacher Mitteilungsblatt bzw. auf andere geeignete Weise einberufen.
2. Der 1. Vorsitzende erstattet ihr den Geschäftsbericht des Vorstandes, der Kassenwart den Kassenbericht. Die Kassenprüfer geben den Revisionsbericht. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und über gestellte Anträge.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies verlangen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer in einem Protokoll festgehalten.

§ 10 - Wahlen

1. Vorstand und Kassenprüfer (§ 6 Abs. 1 Ziff. a - d) werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Gewählt wird durch Zuruf, auf Verlangen eines Mitgliedes durch geheime Wahl.
3. Der Jugendvertreter (§ 6 Abs. 4 Ziff. e) wird von der Jugendvollversammlung gewählt.

4. Der technische Leiter (§ 6 Abs. 1 Ziff. f) wird von den im Trainingsbetrieb aktiven Mitarbeitern (Trainern) in der Schwimmhalle gewählt. Die Wahl kann auf einer separaten Versammlung erfolgen.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind alle persönlich anwesenden Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Stimmabgabe in Vertretung für ein anderes Vereinsmitglied ist nicht zulässig. (Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, können durch einen gesetzlichen Vertreter mit einer Stimme vertreten werden.)

§ 11 - Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Der Antrag kann nur spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden. Er ist bei der Einberufung bekanntzugeben.

§ 13 - Mittelverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Waiblingen zur Verwendung für die gemeinnützige, steuerbegünstigte Förderung des Sports im Stadtteil Hegnach zu. Soweit ein Ortschaftsrat besteht, hat dieser abschließend zu entscheiden. Sonst entscheidet der Stadtrat der Stadt Waiblingen.

Teil II – Jugendordnung

§ 14 - Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend der Schwimmfreunde Hegnach 1974 e.V.

§ 15 - Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 16 - Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus
 - a) dem Vereinsjugendvertreter
Er muß bei seiner Wahl mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und darf nicht älter als 25 Jahre sein.

- b) zwei Beisitzern
Sie müssen bei ihrer Wahl mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 21 Jahre sein.
- 2. Aufgaben des Jugendvorstandes
 - 1. Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - 2. Einsetzen von Arbeitsausschüssen für besondere Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen),
 - 3. Führung der Jugendkasse,
- 3. Abstimmungen erfolgen entsprechend § 6 Ziff. 4.

§ 17 - Jugendvollversammlung

- 1. Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend der Schwimmfreunde Hegnach.
 - a) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet vier bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Jugendvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche durch Veröffentlichung im Hegnacher Mitteilungsblatt bzw. auf andere geeignete Weise einberufen. Abstimmungen erfolgen entsprechend § 6 Ziff. 4.
 - b) Die außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen wenn 10 % der Jugendlichen dies verlangen.
- 2. Aufgaben
 - a) Entgegennahme des Berichts des Jugendvertreters
 - b) Entgegennahme des Jugendkassenberichts
 - c) Entlastung des Jugendvorstandes
 - d) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - e) Beratung des Jugendetats
 - f) Änderung der Jugendordnung
Falls dadurch Inhalte der Vereinssatzung geändert werden, müssen diese auf der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
- 3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle persönlich anwesenden Jugendlichen der Schwimmfreunde Hegnach e.V. ab dem 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes. Kandidaten, die älter als 18 Jahre sind, können nicht mitwählen.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung ins Register beim Amtsgericht Waiblingen Waiblingen-Hegnach, 25. März 2000

- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| 1. Vorsitzender | gez. Helmar Schrenk |
| 2. Vorsitzender | gez. Jürgen Wahl |
| 3. Kassenwart | gez. Doris Wörner |
| 4. Schriftführer | gez. Katrin Wahl |
| 5. Technischer Leiter | gez. Wolfgang Hanisch |
| 6. Jugendvertreter: | _____ |

Anhang zur Satzung der Schwimmfreunde Hegnach 1974 e.V.

Mitgliedsbeiträge entsprechend § 4 der Satzung:

| | |
|---|----------------|
| Erwachsene | 8,50 €/ Monat |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 7,00 €/ Monat |
| Passive Mitglieder | 3,50 €/ Monat |
| Familien (Eltern, 1. Kind, alle weiteren Kinder frei) | 15,00 €/ Monat |

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2011 (gültig ab 1.1 2011)

Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder (Stand 18. Februar 2011):

- 1. Vorstand: Carola Oldenkott, WN-Hegnach, Haldenäcker. 24, Tel.: 07151/1689966
- 2. Vorstand: Jürgen Wahl, WN-Hegnach, Marbacher Weg 11, Tel.: 07151/58162
- Schriftführer: Sebastian Serries, WN-Hegnach, Pfefferminzweg 16, Tel.:07151/52740
- Kassenwart: Simone Herrmann, WN- Hegnach, Im Greutle 15, Tel.:07151/9861974
- Sportlicher Leiter:

Jugendvorstand: Denis Gigler, WN-Hegnach, Haldenäcker 30, Tel: 07151/562199

- 1. Beisitzer: Marie Ungar, WN-Hegnach, Aldingerstraße 27, Tel.:07151/59279
- 2. Beisitzer: Elisa Schrenk, WN-Hegnach, Lindenäckerstraße 24, Tel.:07151/57075.